

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0061/2019 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	C.Kappel						
	Datum:	01.10.2019						
	Telefon:	038828/330-1405						
	E-Mail:	c.kappel@schoenberger-land.de						
Neubau Feuerwehrgerätehaus Selmsdorf, Grundsatzbeschluss								
Beratungsfolge 17.10.2019 Gemeindevertretung Selmsdorf		Abstimmung:						
		<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Das in Nutzung befindliche Feuerwehrgerätehaus in Selmsdorf ist durch den Anstieg der Anzahl an Nutzfahrzeugen und durch die sich erheblich erhöhten Anforderungen des Unfallschutzes von seiner Kapazität nicht mehr ausreichend. Bereits im April 2018 hat die Feuerwehr-Unfallkasse Nord in ihrer Begehung erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt. Die Kapazitäten der Parkplätze sind nicht mehr ausreichend, die Verkehrswege und der Zugang zu den Fahrzeugen entspricht nicht der Norm und es besteht zurzeit ein gefährlicher Begegnungsverkehr zwischen Nutzer und Fahrzeug. Die technische Einrichtung zur Ableitung von Dieselmotorenemissionen im Gebäude ist größtenteils nicht vorhanden. Bestehende Abluftöffnungen auf dem Boden sind teilweise nicht nutzbar und stellen eine erhöhte Unfallgefahr im Einsatz dar. In der Fahrzeughalle wird die Einsatzschutzkleidung und private Bekleidung gelagert, ebenfalls ziehen sich die Feuerwehrangehörigen dort auch um. Einzelstellplätze für Fahrzeuge sind mit zwei Fahrzeugen belegt, sodass dadurch fast sämtliche in der Norm geforderten Mindestbreiten für die Zuwegung zu den Fahrzeugen nicht eingehalten werden.

In der Summe der von der Feuerwehr-Unfallkasse festgestellten Mängel ist eine weitere Nutzung des Gerätehauses mit einer Fahrzeugkapazität von 5 Fahrzeugen nicht mehr möglich. Sanierungsmaßnahmen an diesem Gebäude können nicht alle Mängel, gerade die der Gebäudekapazität beheben.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Selmsdorf mit ihren momentan in Nutzung befindlichen 5 Fahrzeugen und zur Einhaltung der Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte ist der Neubau eines Gerätehauses dringend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses entsprechend des vorhandenen Bedarfes und den Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Nord. Die Entwurfsplanung ist in enger Abstimmung mit der FUK und der Feuerwehr Selmsdorf zu erstellen. Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzustellen.

Um einen zeitnahen Beginn zu sichern, wird die Planung und die dazugehörigen Leistungsvergaben an das Amt Schönberger Land delegiert. Die Gemeindevertretung ist während des Projektablaufes zeitnah zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 12600 Konto 09600000 Projekt 126
Erste Planungskosten für die Grundlagenermittlung 50.000 €

Anlage:

27.03.2018_Bericht Feuerwehr - Unfallkasse Nord

Amt Schönberger Land				
24. April 2018				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Gemeinde Selmsdorf
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

*Bitte Dan Byn,
BA vorarbeiten
+ FFH
+ Christiane*

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
O-614.11-18-04 FF Selmsdorf

Datum: 20.04.2018

**Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Bericht über das Besichtigungsergebnis**

Mitglied: Gemeinde Selmsdorf
Betriebsteil: FF Selmsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 27.03.2018 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der FF Selmsdorf gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Kreft	Bürgermeister, Gemeinde Selmsdorf
Herr Stoeter	Bauausschussvorsitzender
Herr Zabel	Gemeindewehrführer, Gemeinde Selmsdorf
Herr Teggatz	stellvertretender Zugführer, FF Selmsdorf
Herr Piehl	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Selmsdorf umfasst zurzeit 35 Mitglieder (davon 6 Frauen) in der Einsatzabteilung. Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 28 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 11 Mädchen). Der Personalbestand der Kinderfeuerwehr umfasst 8 Kinder (davon 5 Mädchen). Das Feuerwehrhaus wird seit dem 2. Umbau von 1999 in der bestehenden Bausubstanz genutzt. In dem Feuerwehrhaus sind 5 Stellplätze mit Feuerwehr-Fahrzeugen des Typs:

Typ	Fahrgestell	Kennzeichen	Baujahr
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Mercedes-Benz	NWM 2366	2005
Löschgruppenfahrzeug LF 16 (Bund)	Iveco	NWM 8003	1991
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	Mercedes-Benz	NWM-S 693	2017
Einsatzleitwagen ELW 1	VW	NWM-S697	2009
Erkundungskraftwagen CBRN-(Bund)	Fiat	NWM-KS 858	2002

sowie mit den folgenden Anhängerfahrzeugen belegt:

Typ
Schaumbildneranhänger SBA 2,5
Schlauchtransportanhänger STA

Ein Transporter (Ford Transit) ist in Teschow und im Bauhof sind noch ein PKW-Anhänger 1,5 t und eine Feldküche untergebracht.

2 Festgestellte Mängel

2.1 Parkplätze für die Einsatzkräfte

Es sind auf dem Grundstück nur 8-9 Pkw-Stellplätze vorhanden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in der anliegenden Straße geparkt werden muss. Zu den Gefährdungen aus dem vorbeifahrenden Straßenverkehr ergeben sich zudem gefährliche Wegkreuzungen. Diese entstehen dadurch, dass die Feuerwehrangehörigen auf ihrem Weg zur persönlichen Schutzausrüstung den ausrückenden Einsatzfahrzeugen entgegenlaufen und hierbei deren Weg kreuzen müssen.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen“.

Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Feuerwehrfahrzeuge ist.

Vorübergehend kann diese Unfallgefahr durch eine regelmäßige Unterweisung (min. jährlich) verringert werden, wo den Feuerwehrangehörigen die möglichen Gefährdungen aufgezeigt werden.

Die Unterweisung muss nach § 4 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" dokumentiert werden.

Dies kann keine Dauerlösung sein. Es sind Möglichkeiten zu suchen, dass neue Parkplätze möglichst ohne einen Kreuzungsverkehr für den Einsatzfall genutzt werden können. Aus unserer Sicht bietet es sich z. B. an, wenn das Rundell als Einsatzparkplatz genutzt wird.

Erläuterung zu 2.1:

Ausgewiesene Pkw-Stellplätze dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen durch den fließenden Verkehr oder unzureichende Anlage der Verkehrswege zum Feuerwehrhaus beinhalten. Anzuliegende Pkw-Stellplätze sollten 5,50 m lang und 2,50 m breit sein.

2.2 Zugang zum Feuerwehrhaus/ Anordnung der Pkw- Stellplätze

Die Parkplätze befinden sich zum Teil gegenüber den Fahrzeughallentoren bzw. seitlich davon. Die Feuerwehrangehörigen müssen, um im Alarmfall an die Einsatzschutzkleidung zu gelangen und ausrücken zu können, durch die geöffneten Tore in die Fahrzeughalle laufen. Hierdurch kommt es zu einem gefährlichen Begegnungs- bzw. Kreuzungsverkehr der anrückenden Einsatzkräfte und der ausrückenden Einsatzfahrzeuge.

Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können, § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 "Verkehrswege".

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren".

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden, s. § 4 Abs. 2 UVV "Feuerwehren".

Um den Forderungen des Arbeitsschutzes zu entsprechen, muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Hierzu zählt z. B. die Schaffung eines Seiteneinganges



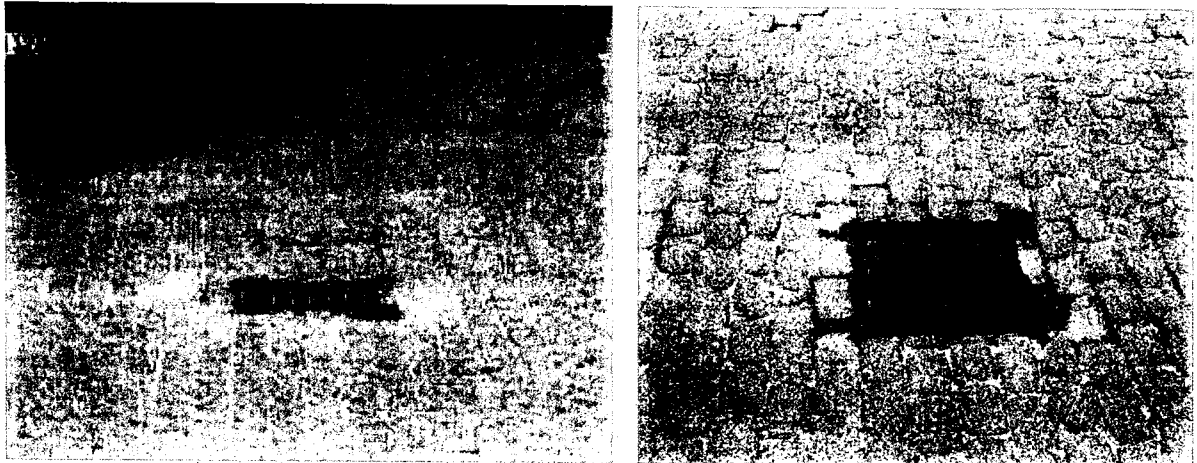
Kreuzung der Verkehrswege, unzureichende Anzahl der Parkplätze für die Einsatzkräfte

2.3 Unzureichender Bodeneinlauf im Stauraum

Die Abdeckungen der Bodeneinläufe im Stauraumbereich haben eine große Schlitzweite. Es besteht die Gefahr des Umknickens bzw. des Hineinfahrens mit einem Fahrradreifen.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Die vorhandenen Abdeckungen sollten durch Abdeckungen (Roste) mit einer Schlitzweite ≤ 16 mm ausgetauscht werden.



Bodeneinläufe mit zu großer Schlitzweite

2.4 Unzureichender Winterdienst, Verkehrswege im Freien

Verkehrswege im Freien sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Winterdienst ist unzureichend organisatorisch geregelt.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Die sichere Benutzung der Verkehrswege und Stauräume sollte gewährleistet werden.

2.5 Handschuhe für die Technische Hilfeleistung

Es wurden TH-Handschuhe vorgefunden, die nur gegen mechanische Gefährdungen nach DIN EN 388 schützen. Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659 müssen hier Mindestleistungsstufen nach DIN EN 388 erfüllen, die auch für den TH-Einsatz gelten. Die vorgefundenen TH-Handschuhe erreichen diese Leistungsstufen nicht:

Mechanische Anforderungen	Mindestleistungsstufe	Leistungsstufe vorhanden
Abriebfestigkeit	3	2
Schnittfestigkeit	2	3
Weiterreißfestigkeit	3	2
Stichfestigkeit	3	2



Kennzeichnung des vorgefundenen TH-Handsches

Allgemein sind Feuerwehrschtzhandschuhe erforderlich. Wenn nur mit mechanischen Gefährdungen zu rechnen ist, können auch Handschuhe verwendet werden, die nur gegen mechanische Gefährdungen schützen. Allerdings sind hier die Mindestleistungsstufen von mechanischen Anforderungen für Feuerwehrschtzhandschuhe zu beachten.

Zum Schutz vor Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen u.a. Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung gestellt werden, s. § 12 Abs. 1 UVV "Feuerwehren". Diese Forderung wird z. B. erfüllt, wenn die Feuerwehrhandschuhe den Anforderungen der DIN EN 659 entsprechen.

Die vorgefundenen TH-Handschuhe können nur nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung weiter verwendet werden. Ansonsten sind für Einsätze mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen Handschuhe zu nutzen, die die genannten Mindestleistungsstufen erfüllen und wo eine ausreichende Überdeckung mit der Feuerwehrjacke auch bei Bewegungen jederzeit gegeben ist. Dies wäre bei der gleichen Marke (Penkert) beim SAFEGUARD INOX PREMIUM-8 der Fall, der die Leistungsstufen gemäß EN 388: 2003 = **3343**, statt bisher die 2322. Damit werden die Mindestleistungsstufen und bei der Schnitffestigkeit und Weiterreißfestigkeit sogar eine Stufe höher erreicht als mindestens gefordert.

2.6 Einrichtungen zum Ableiten von Dieselmotorenemissionen (DME)

Die Abgase von den Dieselmotoren der Feuerwehrfahrzeuge werden größtenteils nicht abgeführt. Die vorhandene Abluftöffnung auf dem Boden lässt sich teilweise nicht nutzen und stellt dort, wo sie genutzt wird eine Stolpergefahr dar.

In den Fahrzeughallen wird die Einsatzschuttkleidung bzw. die Bekleidung der Jugendfeuerwehr gelagert, wo sich die Feuerwehrangehörigen auch umziehen.

Nach § 22 UVV „Grundsätze der Prävention“ sind Maßnahmen zu treffen, die beim Austreten von gefährlichen Stoffen geboten sind. Gemäß § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Abschnitt 4.7 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-008, bisher GUV-R 157) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauch freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen.

Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV).

Nach § 9 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe. Die Anforderungen daraus werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe Nr. 554: „Abgase von Dieselmotoren“ konkretisiert. In der Anlage 4, Nummer 5 sind Abstellbereiche u. a. auch für Feuerwehrfahrzeuge genannt.

Eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME soll verhindert werden.

Erläuterungen zu 2.6:

Durch von oben, direkt seitlich an den Fahrzeugen, herabhängende Abgasschläuche ist eine Absaugung an der Entstehungsstelle (Quellenabsaugung) möglich. Die Quellenabsaugung ist die wirksamste Art zum Ableiten von DME aus dem Stellplatzbereich. Mit dieser Art der Absaugung wird verhindert, dass der krebserzeugende Gefahrstoff DME überhaupt frei wird, sich in der Luft verteilt und eingeatmet werden kann.

Sogenannte „Überflurabsauganlagen“ bei denen die Abgasschläuche von oben und seitlich an den Fahrzeugen herabhängen und bis zum Tor „mitfahren“, sogenannte „mitfahrende Anlagen“, stellen heute den Stand der Technik dar.

Absaugeinrichtungen mit Stativtrichter oder auf dem Boden verlegte Abgasschläuche stellen gefährliche Stolperstellen dar und sind aus diesem Grund zu vermeiden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bei der Installation der Abgasabsauganlage ist darauf zu achten, dass sich keine Schläuche im Verkehrsweg befinden. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass der Schlauch ca. 0,30 – 0,50 m neben dem Fahrzeug vom Deckenbereich herunter geführt wird. Dazu bietet sich auch eine Markierung des Stellplatzbereiches entlang des Fahrzeugs auf der Fahrerseite an.



Fehlende bzw. nicht nutzbare Abgasabsaugung, Abgasabsaugung im Verkehrsweg

2.7 Zusätzlich abgestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich

Der erste Stellplatz ist mit 2 Feuerwehrfahrzeugen belegt. Zusätzlich ist ein Schaumbildneranhänger im Verkehrsweg abgestellt.

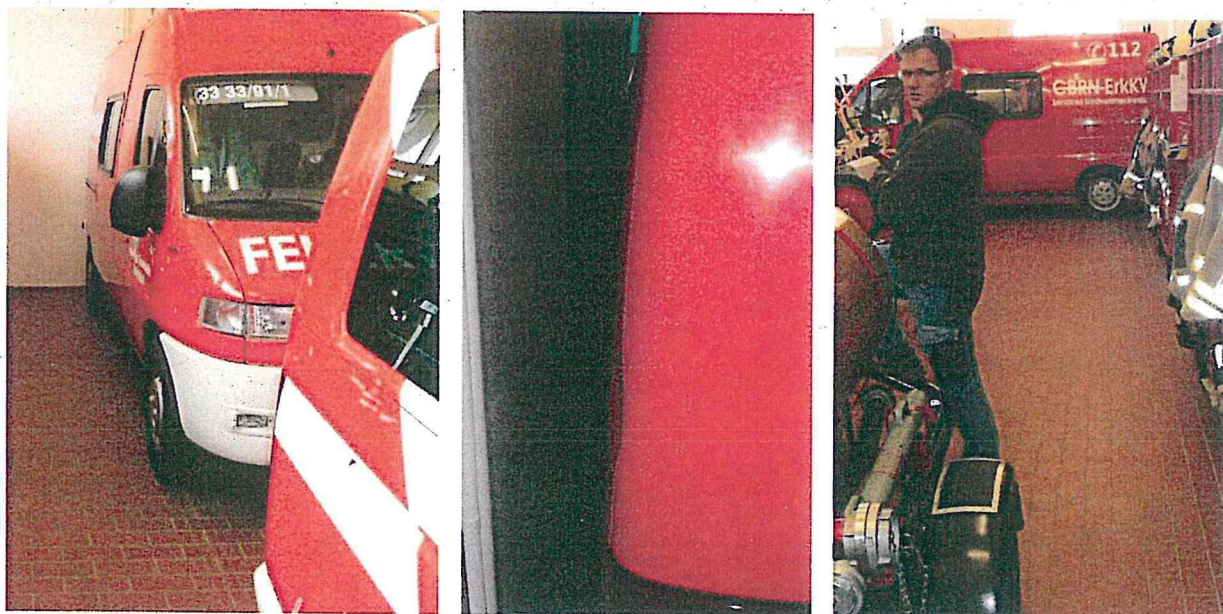
Dadurch haben die Verkehrswege zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen bei geöffneten Türen und Klappen der Fahrzeuge fast ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m. Diese Forderung wird zum Teil selbst bei geschlossenen Türen und Klappen der Fahrzeuge nicht erreicht. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z. B. eingequetscht werden.

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden, s. § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“.

Die geforderten Sicherheitsabstände können eingehalten werden, indem auf jedem Stellplatz nur ein Fahrzeug abgestellt wird, daher sollte ein Fahrzeug ausgelagert werden.

Erläuterung zu 2.7:

Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen" Tabelle 1 entsprechen.



Unzureichende Verkehrswege durch 2 Fahrzeuge auf einem Stellplatz und Anhänger SBA

2.8 Materiallagerung in Verkehrswegen

Im Stellplatzbereich sind hinter und neben den Fahrzeugen teilweise die freien Durchgangsbreiten der Verkehrswege durch unsachgemäße Material- und Gerätelagerung (Stiefelwäsche, Geräte, Boot, Einsatzschutzkleidung, Jugendfeuerwehrbekleidung, Abfallbehälter, Schläuche

usw.) eingengt bzw. verstellt. Es fehlen geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung der oben genannten Materialien und Geräte.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“.

Die Forderungen können erfüllt werden, indem die Verkehrswege im Stellplatzbereich geräumt und zukünftig freigehalten werden.



Stiefelwäsche, Geräte, Boot, Einsatzschutzkleidung, Jugendfeuerwehrbekleidung im Verkehrsweg

2.9 Ladekabel, Druckluftschlauch und Abgasschlauch in Verkehrswegen

Ladekabel und der Druckluftschlauch für die Feuerwehrfahrzeuge (s. Bilder) sowie der Abgasschlauch mit Stativ (Bild s. unter Punkt 2.6 rechts) sind teilweise so angebracht, dass Feuerwehrgehörige hängen bleiben können.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1.

Die Ladekabel und der Druckluftschlauch sollen so verlegt werden, dass die Verkehrswege um die Fahrzeuge sicher begehbar sind.



Druckluftversorgung und Ladekabel in Verkehrswegen

2.10 Tordurchfahrtshöhe

In der Tordurchfahrt des Fahrzeuges HLF ist der Abstand Oberkante Fahrzeug / Unterkante Torkonstruktion kleiner als der geforderte Mindestwert von 0,20 m, vorhanden sind 18 cm.

Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrgehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden, s. § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.

Die Maschinisten sollen mindestens einmal jährlich über die auftretenden Gefahren (Anstoßen bei ruckartigem Anfahren bzw. Abbremsen) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert werden, s. § 4 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“.

2.11 Unzureichende Aufstiegshilfen zu Entnahme aus Regalen und für den Außenbereich

Eine sichere Entnahme aus den Regalen ist nicht möglich. Es wird dazu ein Stuhl verwendet. Eine geeignete Leiter bzw. Tritt steht dafür nicht zur Verfügung bzw. wird nicht genutzt. Für den Aufstieg auf das Dach wird ein altes ungeprüftes Holzsteckleiterteil mit Stahlspitzen verwendet.

Eine sichere Entnahme ist zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass in unmittelbarer Nähe der Regale ein geeigneter sicherer Tritt oder eine entsprechende Leiter vorhanden ist und dieser bzw. diese dann zu nutzen ist. Diese Leitern und Tritte müssen dann auch jährlich geprüft werden. Dafür ist eine Sichtprüfung ausreichend.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist, s. Abschnitt 7 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, DGUV Information 208-016 bisher GUV-I 694.

Das Steckleiterteil ist der Benutzung zu entziehen.

2.12 Unebenheiten im Verkehrsweg

Der Höhenunterschied (Stufe s. Bild) sowie die Schwelle der Tür im Dachgeschoss stellen Stolperstellen dar. Die erforderliche Trittsicherheit bzw. Ebenheit ist hier nicht gegeben. Die Kennzeichnung des Absatzes ist nicht mehr ausreichend sichtbar.

Höhenunterschiede dieser Art stellen in Verkehrswegen Stolperstellen dar und sind deshalb, sofern sie sich nicht beseitigen lassen als Gefahrstellen mit einer dauerhaften gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. §2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Punkt 5.2.

Wie vor Ort besprochen sollte die Kennzeichnung erneuert und die Schwelle der Tür oben beseitigt werden. Die Stufe sollte möglichst durch eine Schräge angeglichen werden (Steigung max. 6 %)



Stufe im Verkehrsweg

2.13 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

In der Werkstatt werden brennbare Flüssigkeiten unsachgemäß gelagert.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.



Unzureichende Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn brennbare Flüssigkeiten entsprechend den Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) gelagert werden. Bei der Bestandsaufnahme sollten Reste und unnötige Bestände abgebaut bzw. fachgerecht entsorgt werden. **Dieses gilt auch für Leergebinde.**

Erläuterung zu 2.13:

Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen kann. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann. Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen, s. GefStoffV, Anhang I, Ziffer 1.5 „Lagervorschriften“.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit andern brandfördernden Stoffen zusammengelagert werden. Gewisse Lagermengen dürfen nicht überschritten werden. Wird die Mustergara-

genverordnung in Anwendung gebracht, dürfen in Kleingaragen (bis 100 m²) bis zu 20 Liter Benzin und bis zu 200 Liter Diesel in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden. Die zur Fahrzeugbeladung gehörenden Kraftstoffmengen werden dabei nicht berücksichtigt. Sollen darüber hinausgehende Mengen gelagert werden, ist ein speziell dafür ausgestatteter Lagerraum zu schaffen (s. a. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“). Entsprechend den zu lagernden Mengen ist alternativ auch eine Lagerung in einem feuerwiderstandsfähigen Lagerschrank entsprechend DIN EN 14470 Teil 1 „Sicherheitschränke für brennbare Flüssigkeiten“ möglich.

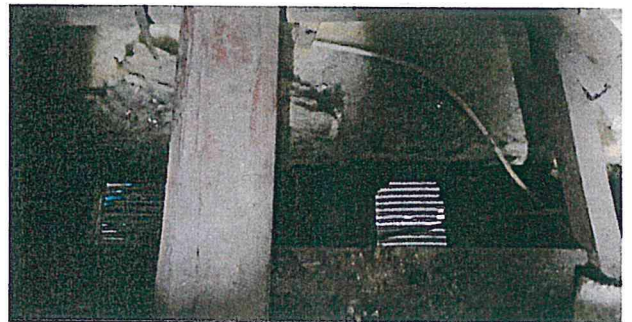
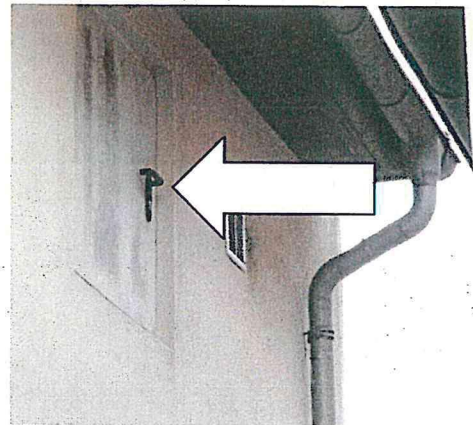
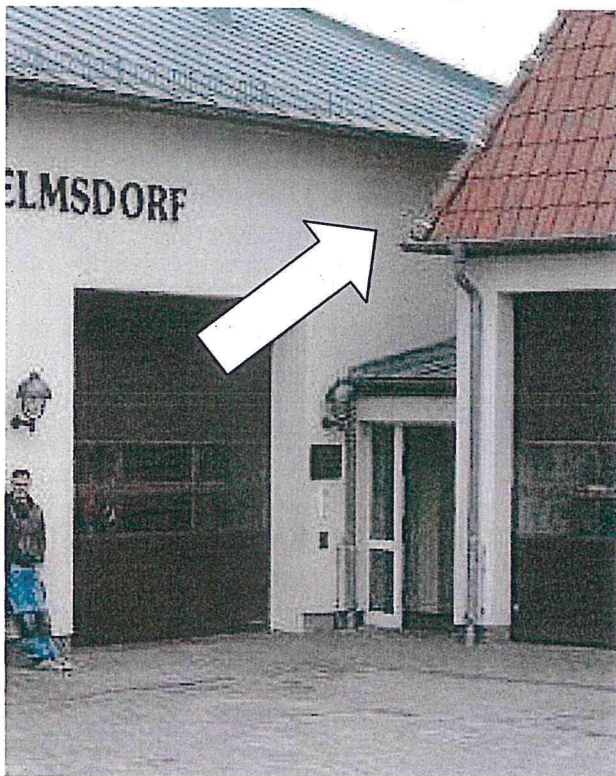
Hinweis zu 2.13:

Mehr Informationen erhalten sie auch im Stichpunkt-Sicherheit „Rund um das Feuerwehrhaus - Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus“ (s. Anlage).

2.14 Zugang zum Dachboden nicht sicher, unsichere Begehbarkeit des Dachbodens

Der Zugang zum Dachboden erfolgt durch eine ungeprüfetes Steckleiterteil aus Holz. Diese ist darüber hinaus hier ungeeignet, da dieses zu kurz ist. Das Blechdach kann sehr schnell rutschig sein. Eine unfallsicherer Zugang ist nicht gegeben, eine Absturzsicherung ist nicht vorhanden. Der Dachboden ist nicht sicher begehbar, teilweise liegt die Dämmung frei und man kann bis in die darunter liegende Küche blicken. Daneben ist auch der Brandschutz hier nicht gegeben. Ein Brand in der Küche hätte ggf. den Verlust des gesamten Gebäudes zur Folge.

Wie vor Ort schon ausgesprochen ist dieser Zugang unverzüglich zu sperren, bis die Mängel behoben sind.



Unsicherer Aufstieg, unzureichende Trittsicherheit auf dem Blechdach, fehlende Absturzsicherung, Boden nicht an jeder Stelle begehbar, Durchbruchgefahr, unzureichender Brandschutz

2.15 Feuchtigkeitsschäden des Gebäudes

An der Decke und an den Wänden wurden Feuchtigkeitsschäden vorgefunden.

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Hier sollte untersucht werden, ob durch die Feuchtigkeitsschäden Gesundheitsschäden zu erwarten sind.

2.16 Fehlende Prüfung nach der UVV Fahrzeuge

Die Prüfung nach der UVV Fahrzeuge konnte nicht nachvollzogen werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen ist durch sachkundige Prüfung zu beurteilen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71, bisher GUV-V D29) bzw. § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn ein Fahrzeug wiederkehrend z. B. entsprechend des DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ geprüft wird. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, welcher zumindest bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

Erläuterung zu 2.16

Bei der Prüfung der Fahrzeuge nach § 57 der UVV „Fahrzeuge“ auf einen betriebssicheren Zustand handelt es sich nicht um eine Prüfung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustands durch einen Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges. Hierbei gilt die Prüfung auf Verkehrssicherheit auch als erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt. Der Nachweis einer mängelfreien Sicherheitsprüfung ist nicht als ausreichend anzusehen.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung (Fahrgestell und Sonderaufbau „Feuerwehr“) entsprechend des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ können weiterführende Prüfungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder Regel bestimmt ist, z. B. durch:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn Binnengewässer (GGVSEB)
- UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 4, bisher GUV-V A3)
- UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 55, bisher GUV-V D8)
- UVV „Krane“ (DGUV Vorschrift 53, bisher GUV-V D6)
- UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 80, GUV-V D34)
- Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ der DGUV Regel 100-500, bisher GUV-V R500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- DGUV Grundsatz 305-002, bisher BGG/GUV-G 9102 „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“.

Sachkundiger im Sinne des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann und zur Durchführung der Prüfung vom Unternehmer beauftragt wurde. In der Regel nehmen die für die Sachverständigenprüfung nach StVZO zugelassenen Organisationen auch eine Erweiterung ihres Prüfauftrages z. B. auf den § 57 der UVV „Fahrzeuge“ an.

2.17 Fehlende Gefährdungsbeurteilung

Es konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden.

Der Unternehmer hat die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Gleichwertige Maßnahmen sind nach Abs. 5 dieser Vorschrift auch für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, zu ergreifen, s. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“

Einen „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ finden Sie in der DGUV Information 205-021 (s. Anlage)

Weitere Informationen finden Sie unter:

„Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr“ basierend einer Gefährdungsbeurteilung, s. DGUV Information 205-014

„Sicherheit im Feuerwehrhaus“, s. DGUV Information 205-008

Checkliste Feuerwehrhaus s. “ unter www.dguv.de, Webcode: d133197

„Sicherheit im Feuerwehrdienst“, s. DGUV Information 205-010 (bisher BGI/GUV-I 8651)

Eine Hilfe bietet unsere neue Online-Gefährdungsbeurteilung.

Dafür müssen Sie sich unter: <https://app.riskoo.de/registrierung/hfuk>

registrieren. Hier bitte gleich alle infrage kommenden Benutzer (z. B. Bürgermeister, Wehrführer, Sicherheitsbeauftragter) anlegen, die jedoch vorher informiert werden sollten. In einem Film auf der Registrierungsseite wird die Handhabung mit dieser Online-Lösung erklärt. Nach der Registrierung werden an alle Benutzer der Login-Link und das persönliche Passwort übersandt. Damit gelangen Sie dann zu den hinterlegten Prüflisten für die Gefährdungsbeurteilung des Feuerwehrhauses und der Sicherheitsorganisation der Feuerwehr. Die Speicherung erfolgt automatisch und es kann jederzeit weitergearbeitet werden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns ein Feedback für diese noch neue Online-Lösung schicken. Die Nutzung stellen wir für die Feuerwehren kostenfrei zur Verfügung.

Das Feuerwehrhaus sollte regelmäßig begangen werden, um Gefährdungen zu ermitteln. Je nach dem eingeschätzten Risiko sind Maßnahmen festzulegen, die nach einem Zeitplan abgestellt werden müssen. Vorübergehend sind ggf. organisatorische Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Maßnahmen sind diese zu Überprüfen, ob diese wirksam sind. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, dessen Wirksamkeit wieder zu überprüfen sind.

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brand- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 31.12.2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **25.07.2018** mitzuteilen.

Um die Einsatzbereitschaft der FF Selmsdorf nicht zu gefährden, sind wir bereit, für erforderliche bauliche Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens **25.07.2018** einzureichen.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Gromm in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Nordwestmecklenburg eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Amtswehrführer sowie den Wehrführer liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung der Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Ingo Piehl

Anlage

Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
Stichpunkt-Sicherheit „Rund um das Feuerwehrhaus - Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus“
Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst